

Sitzung vom 10. April 2019

323. Anfrage (Situation des Prostitutionsgewerbes im Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Barbara Günthard Fitze, Winterthur, und Kathy Steiner, Zürich, sowie Kantonsrat Beat Habegger, Zürich, haben am 21. Januar 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Prostitution ist ein relevantes gesellschaftliches Thema, wenn auch mit vielerlei Tabus belegt.

Das Bundesamt für Gesundheit stellt seit mehreren Jahren eine Zunahme von Geschlechtskrankheiten fest – und zwar in der ganzen Bevölkerung. Sexarbeitende sind übermässig oft Trägerinnen und Träger von Gonorrhoe (Tripper), Chlamydien und Syphilis – Infektionen, die die Freier weitertragen. Der Regierungsrat hat die Notwendigkeit der Eindämmung von sexuell übertragbaren Infektionen schon länger erkannt. Im Regierungsratsbeschluss 930/2016 ist festgehalten, welche Organisationen Staatsbeiträge für Präventionsarbeit betreffend verschiedene sexuell übertragbare Krankheiten bekommen.

Sexarbeitende sind jedoch nicht nur gesundheitlich besonders gefährdet und haben deshalb eine signifikant tiefere Lebenserwartung. Sie sind auch weiteren sozialen und finanziellen Risiken ausgesetzt. Auch wenn das Prostitutionsgewerbe gesetzlichen Regelungen unterliegt wie andere Gewerbetätigkeiten, kommen weiterhin Missstände wie ausbeuterische Arbeitsverträge, unzureichende Gesundheitsversorgung oder fehlende Sozialversicherungsunterstellung vor. Weiter sind Sexarbeitende oft schlecht bis gar nicht informiert über ihre Rechte sowie private und öffentliche Unterstützungsangebote und verfügen über mangelnde Sprachkenntnisse.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation und Entwicklung des Prostitutionsgewerbes im Kanton Zürich ein? Findet in diesem Bereich eine Zusammenarbeit mit den Städten Zürich, Winterthur und anderen Gemeinden statt?
2. Wie sieht die rechtliche Situation im Kanton Zürich aus: Welche kantonalen Regelungen gibt es und welche Gemeinden haben eigene, auf das Prostitutionsgewerbe abzielende Verordnungen erlassen?
3. Wie ist die arbeitsrechtliche Lage von Prostituierten?

4. Welchen sozialversicherungsrechtlichen Pflichten unterliegen Bordellbetreiber und Prostituierte? Wie werden Sexarbeitende informiert über AHV-Beitragspflichten, die daraus erwachsenden Leistungen sowie das Vermeiden von Finanzierungslücken?
5. Bestehen unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Sozialversicherungen, abhängig von der Dauer der Anstellung, der Höhe des monatlichen Einkommens oder des Niederlassungsstatus? Wie wird die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten von Bordellbetreibern und Prostituierten überprüft?
6. Wie wird der Betrieb eines Bordells geregelt und wem obliegt die Kontrolle?
7. Wie ist der Zugang von Gesundheits- und Beratungsorganisationen zu Bordellen rechtlich geregelt? Wie werden die entsprechenden Vorschriften kontrolliert und umgesetzt?
8. Welche öffentlichen und privaten Organisationen unterstützen Prostituierte? Welche finanziellen und anderen Beiträge leisten Kanton und Gemeinden? Welche Organisationen bieten im Kanton Zürich Ausstiegshilfen und ähnliche Programme an?
9. Offenbar zieht sich der Kanton zunehmend aus der Mitfinanzierung von Institutionen in der Stadt Zürich zurück, die spezifische Betreuungsprogramme für Sexarbeitende anbieten (Flora Dora für weibliche Sexarbeitende und Checkpoint für männliche Sexarbeitende)? Welche konkreten Beiträge bezahlt der Kanton und wie haben sich diese über die letzten fünf Jahre verändert?
10. Erhalten Sexarbeitende, die einen Ausstieg aus der Prostitution suchen, unkomplizierten Zugang zu Programmen der Sozialhilfe und der RAV? Falls nein, warum nicht?
11. Gibt es Datenerhebungen zu finanziellen Erträgen im Prostitutionsgewerbe im Kanton Zürich? Wenn ja, in welcher Grössenordnung bewegen sich diese?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Günthard Fitze, Winterthur, Kathy Steiner und Beat Habegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 6:

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Auflagen ist Prostitution ein legales Gewerbe und geniesst den Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Sie unterliegt wie jedes andere Gewerbe den gewerbe-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Je nach Art und Ausübung ist

Prostitution mit erheblichen sozialen, finanziellen und gesundheitlichen Risiken verbunden. Daher besteht ein grosser Bedarf an Informations- und Präventionsangeboten sowie Kontrolle. Die Stadt Zürich ist durch ihre Zentrumsfunktion vom Prostitutionsgewerbe stark betroffen und hat dieses seit dem 1. Juli 2012 mit der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO, AS 551.140) geregelt. Die Wirkungen der Regelung und der getroffenen Massnahmen wurden überprüft und in zwei ausführlichen Berichten veröffentlicht (Bericht vom Juni 2015 als Beilage zu GR Nr. 2015/151 und Bericht vom Mai 2018 als Beilage zu STRB Nr. 599/2018). Demgemäss hat sich die Situation im Prostitutionsgewerbe in der Stadt Zürich auf ein stadt- und quartierverträgliches Niveau eingependelt. Hingegen gibt es Anzeichen, dass sich die finanzielle Situation vieler Prostituierten tendenziell verschlechtert und der Preisdruck zu gefährlichem Verhalten geführt hat, was sowohl Gesundheit und Psyche der Prostituierten als auch die öffentliche Gesundheit gefährdet.

Den gesundheitlichen Gefahren (HIV und STI [Sexually Transmitted Infections]) im Zusammenhang mit dem Prostitutionsgewerbe begegnet im Kanton Zürich eine Vielzahl engagierter und professionell arbeitender Organisationen (vgl. dazu die Ausführungen zu Fragen 7–9). Damit die Leistungen möglichst wirksam erbracht werden können und keine Doppelspurigkeiten entstehen, lässt sich der Regierungsrat von der von ihm eingesetzten «Kommission HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten» (ehemals Kantonale Kommission für Aidsfragen) beraten. Die Kommission besteht aus Fachleuten verschiedener Organisationen, des Universitätsspitals, des Stadtärztlichen Dienstes Zürich, der Sicherheitsdirektion und der Gesundheitsdirektion. Das Sekretariat der Kommission ist bei der Gesundheitsdirektion angesiedelt. Im Mai 2018 hat die Kommission «Empfehlungen für eine strategische Ausrichtung der HIV- und STI-Präventionsarbeit im Kanton Zürich» herausgegeben. Diese enthalten im Anhang eine Übersicht über Organisationen im Kanton Zürich, die an der HIV-/STI-Prävention beteiligt sind. Um die einzelnen Massnahmen im Kanton noch besser abzustimmen und den Umgang mit den vorhandenen Mitteln zu optimieren, haben die Gesundheitsdirektion und das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich eine Analyse der aktuellen Finanzierungssituation und der Wirksamkeit von verschiedenen Präventionsmassnahmen in Auftrag gegeben.

Die Kontrolle des Prostitutionsgewerbes fällt im Kanton Zürich in die Zuständigkeit der Regionalpolizei der Kantonspolizei (KAPO), wobei kommunale Polizeikorps teilweise Unterstützungsleistungen erbringen oder Widerhandlungen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung prüfen. In der Stadt Winterthur führt die KAPO mit der Stadtpolizei Winter-

thur gemeinsame Kontrollen durch. In der Stadt Zürich werden die «Milieubetriebe» bezüglich Einhaltung der PGVO in der Regel von der Stadtpolizei Zürich kontrolliert. Zudem nehmen auch Dienste der Kriminalpolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Kontrollen vor. Bei Verdacht auf Förderung der Prostitution oder Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung steht der Regionalpolizei rund um die Uhr ein Fachpikett des Dienstes Menschenhandel und Menschenschmuggel der KAPO zur Verfügung. Zwischen dem Fachdienst und der Stadtpolizei Zürich findet regelmässig ein Ermittlungs- und Erfahrungsaustausch statt. Nach Feststellungen der Polizei ist auf dem Kantonsgebiet die Zahl der «Milieubetriebe» im Bereich der sogenannten Indoor-Prostitution seit Jahren unverändert geblieben.

Zu Frage 2:

Die Kantone können gestützt auf Art. 199 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen erlassen. Die Vorschriften dürfen jedoch die Ausübung der bundesrechtlich zulässigen Prostitution nicht übermässig behindern (BGE 124 IV 64 E. 2). Der Kanton Zürich hat bislang auf eine kantonale Regelung verzichtet und überlässt es den Gemeinden im Rahmen deren Autonomie (§ 2 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1), das Prostitutionsgewerbe bei Bedarf analog zur Stadt Zürich zu regeln. Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, in ihren Bau- und Zonenordnungen die Zonennutzung nach Immissionsgrad – nicht störende, mässig oder stark störende Betriebe – zu regeln (§§ 49 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). In der Rechtsprechung werden ideelle Immissionen der prostitutionsgewerblichen Nutzung als störend qualifiziert, wenn sie das seelische Empfinden verletzen, unangenehme psychische Eindrücke erwecken und ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den entgegenstehenden Nutzungen hervorrufen. Dies ist in Zonen mit der Pflicht zu hoher Wohnanteilen der Fall und wenn das Gewerbe als solches nach aussen wahrnehmbar ist, die Anwohnerinnen und Anwohner also regelmässig und unmittelbar mit dem Prostitutionsgewerbe konfrontiert werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_499/2014 vom 25. März 2015, E. 6.3.2 ff.). In Zonen mit hohem Wohnanteil sind die Gemeinden befugt, Auflagen zur Verminderung ideeller Immissionen zu machen. Hingegen können sie in Mischzonen ohne minimalen Wohnanteil sowie in Industrie- und Gewerbebezonen prostitutionsgewerbliche Betriebe nicht ausschliessen. Erhebungen darüber, welche Gemeinden Regeln über das Prostitutionsgewerbe erlassen haben, bestehen nicht.

Zu Fragen 3 und 4:

Ob Prostituierte arbeitsrechtlich als Arbeitnehmende oder als Selbstständigerwerbende zu betrachten sind, lässt sich nicht pauschal beantworten. Vielmehr ist im Einzelfall anhand aller Elemente des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu beurteilen, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht. Dabei dürfte es sowohl Arbeitnehmende als auch Selbstständigerwerbende geben. Die einzelnen Rechtsbereiche – Arbeits-, Sozialversicherungs-, Steuer- und Ausländerrecht – gehen zudem von jeweils eigenen Begriffsbeschreibungen aus.

Sozialversicherungsrechtlich gelten Prostituierte, die in einem Bordell oder einem ähnlichen Etablissement tätig sind, grundsätzlich als Arbeitnehmende, da sie regelmässig in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Betreiberin oder zum Betreiber stehen und kein eigenes Unternehmerrisiko tragen (BGE 140 II 460 E. 43.1). Die Bordellbetreibenden unterliegen den Arbeitgeberpflichten gemäss Art. 12 ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Sofern die Prostituierten Kinder haben, sind Familienzulagen auszurichten und je nach Höhe der Entschädigung Beiträge an die berufliche Vorsorge zu leisten. Zudem müssen die Arbeitgebenden für die Berufs- und gegebenenfalls für die Nichtberufsunfallversicherung besorgt sein. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Prostituierten verpflichtet, die persönlichen Beiträge als Selbstständigerwerbende direkt mit der Ausgleichskasse abzurechnen (Art. 8 AHVG). Informationen über die Beitragspflichten stehen auf der Website www.svazurich.ch zur Verfügung. Ausserdem bietet die SVA Zürich persönliche Besprechungen an.

Zu Frage 5:

Die Beitragspflicht ist von der Höhe des Jahreseinkommens abhängig. Bei der AHV besteht die Pflicht zur Abrechnung der Lohnbeiträge ab einem Einkommen von Fr. 2300 pro Arbeitgeber und Kalenderjahr. Die Pflicht zum Beitritt in die obligatorische berufliche Vorsorge besteht ab einem Einkommen von Fr. 21 330 pro Jahr (Stand 1. Januar 2019). Der Leistungsanspruch aus der ersten Säule (IV-Rente/AHV-Rente/Mutterschaftsentschädigung/EL) ist je nach Art der Leistung von verschiedenen Faktoren abhängig wie Aufenthaltsstatus bzw. Wohnsitz, Dauer des Aufenthalts in der Schweiz, Dauer der Anstellung und Höhe des Einkommens. Bei allen Arbeitgebenden werden regelmässig AHV-Kontrollen durchgeführt. Die Ausgleichskassen können die Abrechnungspflicht der Arbeitgebenden jedoch nur dann überprüfen, wenn diese sich an die Buchführungspflichten halten. Nehmen Arbeitgebende ihre Pflichten nicht wahr, haben die Ausgleichskassen die Möglichkeit, strafrechtliche Schritte einzuleiten und bei Verdacht auf Schwarzarbeit Überprüfungen vorzunehmen. Bei Prostituierten, die sich nur für kurze Zeit in der Schweiz aufhalten, ist eine Überprüfung jedoch erheblich erschwert.

Zu Fragen 7–9:

Gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) unterstützen der Kanton und die Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) sowie zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten (Prävention). Dabei kann der Kanton Massnahmen Dritter bis zu 100% subventionieren. Als Grundlage für die HIV- und STI-Präventionsarbeit im Kanton Zürich dient das «Nationale Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen» des Bundes.

Der Verein Zürcher Stadtmission leistet im Kanton Zürich mit seiner niederschweligen Präventions- und Beratungsstelle Isla Victoria, die mit geschultem Personal Bordelle vor Ort aufsucht, einen wichtigen Beitrag zur HIV- und STI-Prävention. Sie berät Prostituierte in Gesundheits- und Lebensfragen, zu Finanzproblemen sowie zu Rechtsfragen hinsichtlich Aufenthalt und Arbeit. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung mit der Gesundheitsdirektion erhält die Zürcher Stadtmission für die Jahre 2017–2020 für Beratung, Aufklärung und Vermittlung von Präventions- und Schutzstrategien sowie medizinische Behandlungen eine Subvention von jährlich Fr. 90000. Von der Stadt Zürich wird die Zürcher Stadtmission gemäss Leistungsauftrag 2019–2022 gegenwärtig jährlich mit Fr. 144000 zuzüglich kostenlose Räumlichkeiten im Wert von rund Fr. 37000 unterstützt. Der Zugang des Fachpersonals zu den Bordellen ist gesetzlich nicht geregelt. Er erfolgt auf Vertrauensbasis und hat sich über die Jahre durch die vertrauensvolle Arbeit von Isla Victoria gut etabliert. Prostituierte mit dem Wunsch zum Ausstieg werden so gut wie möglich unterstützt und begleitet. So bietet Isla Victoria mit ihrer Näh- und Schneiderei beispielsweise die Möglichkeit, ein Diplom zu erwerben, das mit der Ausbildung als Bekleidungs-gestalterin EFZ vergleichbar ist. Zudem steht eine Notwohnung zur Verfügung, in der im Bedarfsfall ausstiegs- oder ausreisewillige Prostituierte untergebracht werden können. Grundsätzlich ist der Wechsel in eine andere Branche schwierig und oft mit einer schlechten Bezahlung verbunden. Bei Prostituierten ohne Aufenthaltsstatus findet eine Zusammenarbeit mit Meditrina vom Schweizerischen Roten Kreuz statt, einer medizinischen Anlaufstelle für Sans Papiers.

Die Zürcher Stadtmission arbeitet zudem eng mit dem Ambulatorium Kanonengasse zusammen. Dieses gehört zu den Medizinisch-Sozialen Ambulatorien des Gesundheits- und Umweltsportdepartements der Stadt Zürich und ist eine über die Kantonsgrenzen hinaus bekannte Anlaufstelle für marginalisierte Menschen in sozialen Grenzsituationen. Das Ambulatorium nimmt einen wichtigen Präventionsauftrag in den Bereichen Sucht, HIV, Hepatitis und andere sexuell übertragbare Krankheiten wahr.

Die gynäkologische Sprechstunde des Ambulatoriums richtet sich besonders an Frauen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko für STI. Gestützt auf RRB Nr. 1026/2018 erhält das Ambulatorium für seine Präventionsarbeit für die Jahre 2019–2022 eine Subvention von höchstens 45% der beitragsberechtigten Kosten, höchstens aber 1 Mio. Franken pro Jahr. Die Stadt Zürich trägt ihren Teil zum Betrieb der gynäkologischen Sprechstunde bei (2017 mit rund Fr. 635 500). Bei Hinweisen auf Unfreiwilligkeit der Prostitutionstätigkeit und gleichzeitig vorhandener Bereitschaft zum Ausstieg werden Ausstiegsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) angeboten, bei Sans Papiers in Zusammenarbeit mit der Sans-Papiers-Anlaufstelle Zürich (SPA Z), die Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in sozialen und juristischen Fragen berät. Die FIZ verfügt nach § 46 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) über eine Beitragsanerkennung des Regierungsrates und wird mit Fr. 100 000 pro Jahr subventioniert. Die Zürcher Stadtmission koordiniert ihre Tätigkeit auch mit der Frauenberatung Flora Dora. Diese ist ein Angebot der Sozialen Einrichtungen und Betriebe des Sozialdepartements der Stadt Zürich. Ein Beratungspavillon steht auf dem Strichplatz in Zürich-Altstetten und bietet den Prostituierten Aufenthalts- und Rückzugsmöglichkeiten. Zudem leistet Flora Dora aufsuchende Sozialarbeit für Prostituierte und unterstützt sie beim Ausstieg, unter anderem in Zusammenarbeit mit der FIZ. Auch Flora Dora betreibt eine Notwohnung. Flora Dora ist ausschliesslich städtisch finanziert und hat insgesamt jährliche Kosten von rund 1,7 Mio. Franken. Auch die Heilsarmee mit der Beratungsstelle Rahab in Zürich, Bern und Basel, der Verein Heartwings in Zürich und die Frauenzentrale Zürich richten sich an Prostituierte und unterstützen sie bei Bedarf beim Ausstieg. Diese Beratungsstellen sind unterschiedlich finanziert und werden zum Teil auch von Gemeinden unterstützt.

Die Fachstelle für sexuelle Gesundheit (SeGZ, ehemals Zürcher Aids-Hilfe) hat ihre Präventionsarbeit hauptsächlich auf die Risikogruppe der MSM (Männer, die Sex mit Männern haben) ausgerichtet, eingeschlossen die männlichen Streetworker. Unter dem Label «Checkpoint» betreibt die SeGZ zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft für den risikoarmen Umgang mit Drogen (arud) ein gemeinsames niederschwelliges Gesundheitszentrum in der Stadt Zürich. Die SeGZ ist zudem zur Verbesserung der Präventionswirkung und Früherkennung von HIV/STI unter dem Label «Checkpoint Mobil» auf der Gasse und in Szenenlokalitäten unterwegs. Mit Beschluss Nr. 930/2016 hat der Regierungsrat der SeGZ für die Massnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im HIV-/STI-Bereich von 2017 bis 2020 eine jährliche Subvention von Fr. 320 000

zugesichert. Gemäss Leistungsauftrag der Gesundheitsdirektion sind davon 50% für die Arbeit des Checkpoints einzusetzen. Die Beitragsleistung des Kantons blieb in den letzten fünf Jahren unverändert.

Zu Frage 10:

Für die Leistung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe sind in der Regel die Wohngemeinden der Hilfesuchenden zuständig. Sozialhilfe können schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige beantragen, die über eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung verfügen und nicht vom Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen sind (vgl. Art. 29a und 65a Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20] und § 5e SHG). Die Sozialhilfe ist subsidiär und richtet sich nach dem Bedarf. Über den Zugang zu Unterstützungsangeboten wird im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe im Einzelfall entschieden.

Prostituierte können sich wie die übrigen Stellensuchenden beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden, sofern sie sich in der Schweiz aufhalten sowie zur Erwerbstätigkeit und zum Stellen- bzw. Berufswechsel berechtigt sind. Dabei werden sie bei ihrem Vorhaben, einen anderen Beruf zu finden, durch die Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsangebote der RAV unterstützt. Die RAV führen jedoch keine besonderen Ausstiegsprogramme für diese Zielgruppe. Im Vordergrund der Beratungsleistungen der RAV stehen die Förderung der Bewerbungskompetenz und die Abklärung des Qualifizierungsbedarfs mittels Arbeitsmarktlicher Massnahmen. Wenn die betroffenen Personen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, stehen ihnen neben den Beratungsleistungen auch alle Angebote der Arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung offen. Ausserdem werden stellensuchende Personen durch die Kundenberatenden der RAV aktiv vermittelt und können bei meldepflichtigen Stellen vom Informationsvorsprung profitieren. Prostituierte ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung können, sofern sie bei einem RAV angemeldet sind, ebenfalls von den Beratungs- und Vermittlungsleistungen und dem Informationsvorsprung auf meldepflichtige Stellen profitieren. Zudem ist für die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an Bildungsmassnahmen, die im Kanton Zürich als Arbeitsmarktliche Massnahmen zur Verfügung stehen, im Rahmen von Art. 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) möglich. Entscheidend ist dabei, dass diese Massnahmen die Vermittlungsfähigkeit massgeblich verbessern und die Teilnehmenden danach zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befähigt sind. Die Kosten für diese Massnahmen werden je zur Hälfte aus dem kantonalen Haushalt sowie aus der Arbeitslosenversicherung finanziert. Im Weiteren bietet das Amt für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen des Einföhrungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungs-

gesetz (LS 837.1) eine Auswahl von Arbeitsintegrationsprogrammen (Kurse und Beschäftigungsprogramme) an, welche von Personen genutzt werden können, die bei der Sozialhilfe gemeldet sind. Sofern die Sozialdienste diese Programme zur Hälfte mitfinanzieren, können davon auch Prostituierte profitieren. Bei diesen Programmen ist das Ziel, über die Vermittlung von Arbeitserfahrung und Basisfachwissen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Zu Frage 11:

Es liegen keine Datenerhebungen zu den finanziellen Erträgen des Prostitutionsgewerbes im Kanton Zürich vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli